Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1508

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2335/50 IV

Bonn, den 26. Oktober 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 34. Sitzung am 8. September 1950 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Tabakkleinpflanzer

(1) Tabakpflanzer, die für den eigenen Hausbedarf Tabak auf einer Grundfläche von nicht mehr als 50 qm anbauen und nicht mehr als 200 Pflanzen setzen, sind Tabakkleinpflanzer.

(2) Wer gewerblicher Pflanzer ist (§ 55 des Tabaksteuergesetzes) oder am gewerblichen Anbau eines Dritten beteiligt ist, kann nicht Kleinpflanzer sein. Als Beteiligung gilt auch die Zugehörigkeit zum Haushalt eines gewerblichen Pflanzers.

(3) In einem Haushalt ist jeweils nur ein Angehöriger als Kleinpflanzer zugelassen.

§ 2

Steuersätze

Tabakkleinpflanzer haben eine Pflanzensteuer nach folgenden Sätzen zu entrichten:

bis zu 100 Pflanzen . . .	0 DM
von 101 bis 150 Pflanzen . . .	6 DM
von 151 bis 200 Pflanzen . . .	12 DM

§ 3

Anmeldung

Der Tabakkleinpflanzer hat, auch wenn er weniger als 100 Pflanzen angebaut hat, binnen zwei Wochen nach Verkündung des Gesetzes das bebaute Grundstück und die Zahl der von ihm gesetzten Pflanzen bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Anmeldung, bei Nichtanmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist.

(2) Die Steuer ist spätestens vier Wochen nach Verkündung des Gesetzes zu entrichten.

§ 5

Steueraufsicht

Der Tabakkleinpflanzer unterliegt der Steueraufsicht. Insbesondere hat er den mit der Wahrnehmung der Steueraufsicht betrauten Personen den Zutritt zu seinem Besitz zu gestatten.

§ 6

Verwendung des Tabaks

Der Tabakkleinpflanzer ist verpflichtet, den geernteten Tabak bis zum Verbrauch in seinem Gewahrsam zu halten. Er darf ihn nur für den eigenen Hausbedarf verwenden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden als Steuervergehen nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 391 ff., §§ 420 ff.) bestraft.

§ 8

Tabaksteuerausgleich

Rohtabak, der vorschriftswidrig aus dem Gewahrsam des Tabakkleinpflanzers entfernt oder anders als für den eigenen Hausbedarf verwendet wird, unterliegt dem Tabaksteuerausgleich (§ 62 Tabaksteuergesetz). Steuerschuldner ist der Tabakkleinpflanzer.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft und am 30. Juni 1951 außer Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Der Tabakanbau der Kleinpflanzer unterliegt im Bundesgebiet einer Pflanzensteuer nach verschiedenen Sätzen. Im Gebiet des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes gelten folgende Sätze:

Bis zu 100 Pflanzen	0 DM
von 101 bis 150 Pflanzen	6 DM
von 151 bis 200 Pflanzen	12 DM

In der französischen Besatzungszone gelten noch die im Kontrollratsgesetz Nr. 26 vom 10. Mai 1946 festgelegten Sätze:

Bis zu 15 Pflanzen	0 DM
von 16 bis 50 Pflanzen	12 DM
von 51 bis 100 Pflanzen	24 DM
von 101 bis 150 Pflanzen	36 DM
von 151 bis 200 Pflanzen	48 DM

Das für das Gebiet des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes geltende Gesetz des Wirtschaftsrates zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1949 vom 22. August 1949 (WiGBl. Nr. 31 S. 265) tritt am 30. Juni 1950 außer Kraft. Für die Zeit nach dem 30. Juni 1950 ist eine Neuregelung für das Gebiet des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes erforderlich, die zweckmäßig zur Wiederherstellung der Einheitlichkeit für das ganze Bundesgebiet zu treffen ist.

In Zeiten der Verknappung der Tabakwaren ist jeweils die Zahl der Leute, die für ihren Hausgebrauch Tabak anpflanzen, in die Hunderttausende gestiegen. Bei Wiederkehr einer normalen Versorgung fiel die Zahl wieder. Seit 1920 ist die Zahl der Kleinpflanzer zunächst ständig zurückgegangen. Im Jahre 1938 gab es im damaligen Deutschen Reich rund 7000 Kleinpflanzer. Davon lebten aber 6000 in Ostpreußen. Auf das jetzige Bundesgebiet entfielen danach schätzungsweise 600 Kleinpflanzer.

Dieselbe Entwicklung ist auch jetzt wieder festzustellen. Die Zahl der Kleinpflanzer ist von 1 373 433 im Erntejahr 1948/49 auf 11 488 im Erntejahr 1949/50 zurückgegangen. Das bedeutet ein Absinken auf weniger als 1 %.

Es könnte deshalb daran gedacht werden, von der rohen Form der Pflanzensteuer wieder zu der früheren Besteuerungsart zurückzukehren, wie sie in § 68 des Tabaksteuergesetzes und § 97 der Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen geregelt war. Nach diesen Vorschriften wurde der Kleinpflanzertabak als Pfeifentabak besteuert. Der Ernteertrag wurde vom Aufsichtsoberbeamten kurz vor der Ernte geschätzt und die geschätzte Menge in die Anmeldung des Pflanzers eingetragen. Durch Abzug von 20 % des Gewichts wurde daraus die zu erhebende Steuer ermittelt. Der Versteuerung wurden zwei Drittel des niedrigsten Steuersatzes für Pfeifentabak zugrunde gelegt, jedoch waren mindestens 8 RM zu zahlen. Das frühere Verfahren war gerechter, weil es in etwa nur den tatsächlichen Erfolg des Pflanzers zur Versteuerung zog. Außerdem war durch die Festsetzung des Mindeststeuersatzes der allzuweiten Ausdehnung des Anbaues, die vom fiskalischen Standpunkt aus unerwünscht ist, ein Riegel vorgeschoben.

Bei der Festsetzung dieses Mindestbetrages müssen aber die Steuersätze für Rauchtabak berücksichtigt werden, deren Änderung be-

antragt ist. Die Frage der Änderung dieser Steuersätze kann jedoch erst im Rahmen einer allgemeinen Reform der Tabaksteuer entschieden werden. Es ist deshalb zweckmäßig, mit der Rückkehr zu der früheren Besteuerungsart des Kleinpflanzertabaks noch zu warten und die Pflanzensteuer vorläufig noch ein Jahr beizubehalten.

Die in den Ländern der französischen Besatzungszone seit 1946 geltenden hohen Sätze der Pflanzensteuer sind im Hinblick auf die seitdem erfolgte allgemeine Senkung der Tabaksteuer nicht mehr gerechtfertigt. Es ist auch eine Erhöhung der in der Doppelzone geltenden niedrigen Pflanzensteuer im Hinblick darauf, daß die Kleinpflanzer im allgemeinen den ärmeren Volksschichten angehören, nicht angebracht.

Der Entwurf übernimmt deshalb die bisher für das Gebiet des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes geltende Regelung und faßt aus Zweckmäßigkeitsgründen das Gesetz vom 22. August 1949 und die dazu auf Grund der Ermächtigung in § 2 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1949 (Bundesanzeiger Nr. 7) zusammen.

Nicht mehr vorgesehen sind die Lohnverarbeitung und der Umtausch von Kleinpflanzerrohtabak. Die Vorschriften darüber waren in den Ausführungsbestimmungen enthalten. Die Durchführung und die Überwachung der Lohnverarbeitung und des Umtausches erfordern einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Es sind auch in erheblichem Umfang Unregelmäßigkeiten festgestellt worden, insbesondere ist Kleinpflanzerrohtabak von den an der Lohnverarbeitung und am Umtausch beteiligten Firmen schwarz verarbeitet worden. Außerdem ist die Lohnverarbeitung in der französischen Besatzungszone nie zugelassen worden. Auch ist von der Möglichkeit des Umtausches in einzelnen Ländern kein Gebrauch gemacht worden.

2. Im Einzelnen

Zu § 1

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 die Begriffsbestimmung „Tabakkleinpflanzer“, die im wesentlichen mit der Begriffsbestimmung des § 1 des Gesetzes vom 22. August 1949 übereinstimmt.

In den Absätzen 2 und 3 werden § 3 und Satz 1 des § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1949 übernommen, die den Kreis der Steuerpflichtigen begrenzen. Ein gewerblicher Pflanzer oder ein Angehöriger seines Haushalts kann nicht außerdem Kleinpflanzer sein. In einem Haushalt kann jeweils nur eine Person Kleinpflanzer sein.

Zu § 2

Diese Vorschrift übernimmt die Steuersätze des § 1 des Gesetzes vom 22. August 1949.

Zu § 3

Dieser Paragraph ist neu. Er enthält die erforderliche Anmeldepflicht, die im vergangenen Jahr durch die Länder geregelt war.

Zu § 4

Absatz 1 übernimmt den ersten Halbsatz des § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1949. Er regelt die Entstehung der Steuerschuld.

Absatz 2 setzt die Fälligkeit der Steuer fest.

Zu §§ 5 und 6

Diese Vorschriften übernehmen die §§ 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen. Es ist zur Überwachung, zur Sicherung des Tabaksteueraufkommens und zur Verhinderung der mißbräuchlichen Verwendung von Kleinpflanzertabak erforderlich, daß die Aufsichtsbeamten den Anbau nachprüfen können und daß der Kleinpflanzer den gewonnenen Tabak in seinem Gewahrsam halten muß und nur für seinen eigenen Hausbedarf verwenden darf.

Zu § 7

Diese Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 3 des Gesetzes vom 22. August 1949 überein und ermöglicht die Bestrafung der Tabakkleinpflanzer, die bestimmungswidrig handeln.

Zu § 8

Diese Vorschrift übernimmt den § 6 und den zweiten Absatz von § 7 der Ausführungsbestimmungen. Sie regelt die Versteuerung für den Fall, daß ein Kleinpflanzer den Tabak bestimmungswidrig verwendet.

Zu § 9

Der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes muß bestimmt werden, damit sich das neue Gesetz unmittelbar an das am 30. Juni 1950 ablaufende Gesetz anschließt.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 8. September 1950

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 18. August 1950 — BK 2335/50 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 34. Sitzung am 8. September 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950

die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

1. Nach § 2 wird ein § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die Lohnverarbeitung und der Umtausch von Kleinpflanzerrohtabak in Fertigerzeugnisse bei angemeldeten Herstellern oder bei von Herstellern beauftragten, zollamtlich angemeldeten Sammelstellen ist zugelassen.

(2) Die im Lohn hergestellten oder die eingetauschten Fertigerzeugnisse werden zu ermäßigten Kleinverkaufspreisen und ermäßigten Steuersätzen abgegeben.

(3) Die näheren Durchführungsbestimmungen erläßt der Bundesminister für die Finanzen."

Begründung:

In der Begründung zu dem Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950 ist angegeben, daß die Zahl der Kleinpflanzer auf 11 448 im Erntejahr 1949/50 zurückgegangen sei. Tatsächlich aber ist die Zahl der Kleinpflanzer um ein Vielfaches größer. Die Zahl von 11 448 dürfte lediglich die Meldungen in der durch § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Regelung der Be-

steuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1949 vom 1. Oktober 1949 gestellten Frist zur Anmeldung bis zum 1. November 1949 umfassen; wegen der verspäteten Verkündung der Ausführungsbestimmungen ist aber der Hauptteil der Anmeldungen erst nach dem 1. November 1949 erfolgt.

Im nordwestdeutschen Raum, in den Ländern Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, befindet sich eine umfangreiche Industrie, die sich lediglich mit der Lohnverarbeitung von Tabak befaßt. So haben allein zwei Betriebe im nordwestdeutschen Raum im letzten Erntejahr den Tabak von rund 65 000 Kleinpflanzern verarbeitet. Die Bedeutung dieser Industrie geht auch daraus hervor, daß selbst in den ruhigen Sommermonaten in einem Betrieb ungefähr 50 Personen ständig tätig sind. Daneben beschäftigt solch ein Betrieb ungefähr weitere 700 Personen als Untervertreter (meist Flüchtlinge, Rentner und Arbeitsunfähige). Auch das Steueraufkommen aus der Lohnverarbeitung ist fiskalisch nicht unbedeutend. Eine einzige Bremer Firma hat in der Zeit vom 1. November 1949 bis zum 15. August 1950 für 239 430 DM Steuerzeichen für Kleinpflanzertabak bezogen. Für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung (Flüchtlinge, Rentner, Arbeitslose usw.) ist die Erlangung billiger Tabakerzeugnisse von besonderer Bedeutung. Durch die hohe Tabaksteuer besteht auch weiterhin das Bedürfnis für große Teile der Bevölkerung, ihren Tabak selbst anzubauen und auf diese Weise durch Lohnverarbeitung zu ermäßigten Steuersätzen in den Genuß eines billigen Tabaks zu kommen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anmeldung

Der Tabakkleinpflanzer hat, soweit er mehr als 100 Pflanzen angebaut hat, binnen zwei Wochen nach Verkündung des Gesetzes das im Erntejahr 1950 mit Tabak bebaute Grundstück und die Zahl der von ihm gesetzten Pflanzen bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat."

Begründung:

Eine Anmeldepflicht für die Tabakpflanzer, die bis zu 100 Pflanzen angebaut haben, ist nicht notwendig, da diese Kleinpflanzer keine Pflanzensteuer zu entrichten haben. Im übrigen muß zum Ausdruck kommen, daß das im Erntejahr 1950 bebaute Grundstück anzumelden ist, weil die betreffenden Grundstücke bei Verkündung des Gesetzes nicht mehr bebaut sind.

3. Dem § 5 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„wobei § 195 der Reichsabgabenordnung entsprechend gilt".

B e g r ü n d u n g :

Der Zusatz soll verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 13 des Grundgesetzes beseitigen (vgl. Kommentar zum Grundgesetz von von Mangoldt, Artikel 13 Anmerkung 3).

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Ehard

Stellungnahme

der Bundesregierung

zu den vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 8. September 1950 beschlossenen Änderungsvorschlägen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950

1. Einfügung eines § 2 a (Zulassung von Lohnverarbeitung und Umtausch von Kleinpflanzertabak).

Auch nach nochmaliger Prüfung wird daran festgehalten, daß Lohnverarbeitung und Umtausch von Kleinpflanzertabak nicht zugelassen werden sollten.

In der Begründung des Bundesrats für die Zulassung wird davon ausgegangen, daß die Zahl der Kleinpflanzer im Erntejahr 1949 um ein Vielfaches größer gewesen sei als in der Begründung zum Gesetzentwurf angegeben. Diese Annahme trifft nicht zu. Die Angaben in der Gesetzesbegründung beruhen auf der amtlichen Statistik über die erfolgten Anmeldungen, wie sie damals vorlagen. Nach einer nachträglichen Mitteilung des Statistischen Bundesamts vom 17. August 1950, die die verspäteten Anmeldungen mit berücksichtigt, betrug die Zahl der Kleinpflanzer im Erntejahr 1949 23 589, d. s. 1,7 % der Zahl des Erntejahres 1948 (1 373 433). Aus der Zahl der Personen, die nach Angabe von Verarbeitungsbetrieben Tabak zur Lohnverarbeitung und zum Umtausch abgeliefert haben, kann nicht auf die Zahl der Kleinpflanzer geschlossen werden.

Viele Kleinpflanzer bringen ihre Jahresernte nicht auf einmal zum Umtausch, sondern je nach Bedarf in mehreren Teilmengen. Das mußte zu Doppelzählungen führen. Überdies hat der bedeutendste Verarbeitungsbetrieb für Kleinpflanzertabak vorschriftswidrig ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung oder der Quittung über die Zahlung der Pflanzensteuer Rohtabak als Kleinpflanzertabak angenommen und in Fertigerzeugnisse umgetauscht. Infolgedessen ist durch nichts bewiesen, daß die Kunden der Firma auch tatsächlich Kleinpflanzer im Sinne der Vorschriften gewesen sind. Nach den Erfahrungen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich bei einem großen Teil des so abgelieferten Tabaks um Schwarzbestände handelt, insbesondere um Tabak aus gewerblichem Anbau, der in irgendeiner Weise bestimmungswidrig erworben worden ist.

Zulassung der Lohnverarbeitung usw. würde den Arbeitsmarkt nur unwesentlich entlasten. Der größte Veredelungsbetrieb von Kleinpflanzertabak müßte bei Aufgabe dieser Fabrikation 36 Beschäftigte entlassen. Bei den Untervertretern stellt die Beschäftigung mit dem Umtausch von Kleinpflanzertabak nur eine Nebenbeschäftigung oder ein unbedeutendes Teilgebiet ihres Gewerbes dar.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die bei Zulassung der Lohnverarbeitung usw. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen einen Verwaltungsaufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der ganzen Angelegenheit steht.

Wenn die gewerbliche Veredelung des Kleinpflanzertabaks nicht zugelassen wird, würde allerdings keine Banderolensteuer für die Fertigerzeugnisse aufkommen. Diese ist jedoch verhältnismäßig gering. Sie betrug im Rechnungsjahr 1949 724 510,— DM, wovon 666 934,— DM auf feingeschnittenen Rauchtabak entfielen. Die Steuer für ein Kilogramm solchen Kleinpflanzerfeinschnitts beträgt nach der vorjährigen Regelung (Steuersatz 20% des Kleinverkaufspreises von 10,— DM) nur 2, —DM, während dieselbe Menge Feinschnitt bei Versteuerung zum regelmäßigen Satz (55% des Kleinverkaufspreises von 35,— DM) 19,25 DM erbringt. Bei den Mißbräuchen, die festgestellt worden sind, kommen auch viele Raucher in den Besitz solcher niedrig versteuerten Erzeugnisse, die sonst voll versteuerte Tabakwaren kaufen würden. Der Steuerausfall, der dadurch entstehen würde, ist größer als das Aufkommen an Tabaksteuer bei Zulassung der gewerblichen Veredelung des Kleinpflanzertabaks sein würde.
Der größte Teil der minderbemittelten Volksschichten ist außerdem von der Vergünstigung ausgeschlossen, weil er weder Land besitzt noch pachten kann.
Zu bedenken ist auch, daß es in der französischen Zone die Lohnverarbeitung noch nie gegeben hat und der Umtausch in großen Teilen des Bundesgebietes schon im Erntejahr 1949 nicht mehr zugelassen war.

2. Neufassung des § 3:

Zur Vorbereitung steuerlicher Maßnahmen, insbesondere für die künftige Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks, ist die Kenntnis der Gesamtzahl der Kleinpflanzer, nicht nur derjenigen Kleinpflanzer, die die steuerpflichtige Menge von mehr als 100 Pflanzen angebaut haben, erforderlich. Die bisherige Fassung muß daher bestehen bleiben, wonach auch der Kleinpflanzer, der weniger als 100 Pflanzen angebaut hat, anmeldepflichtig ist. Vollends gilt das für den Fall, daß die Lohnverarbeitung usw. genehmigt werden sollte, weil sonst die verarbeitenden Betriebe hinsichtlich der als Kleinpflanzertabak angenommenen Mengen überhaupt nicht überwacht werden könnten. Die Belastung für die Anmeldepflichtigen ist denkbar gering, da die Anmeldung in einfacher Weise bei dem Bürgermeister des Ortes vorzunehmen ist.

3. Zu § 5:

Gegen die Einfügung des Halbsatzes

> „wobei § 195 der Reichsabgabenordnung entsprechend gilt"

bestehen keine Bedenken.